



4.4.2-9509/Le

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

München, 16.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Errichtung einer Kneippanlage an der Würm auf dem Grundstück Fl.Nr. 858, Gemarkung und Gemeinde Gräfelfing

Beim Landratsamt München wurden die wasserrechtlichen Gestattungen für die Errichtung einer Kneippanlage an der Würm beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht keine UVP-Pflicht.

Merkmale des Vorhabens

Die bestehende Ausbuchtung wird um max. 1,3 m aufgeweitet. Die Sohle um 0,1 - 0,3 m vertieft.

Es erfolgt eine Abgrabung/Aufweitung des Ufers und ein Verbau mit einer 3-reihigen ca. 8 m langen Sitzstein-Böschung sowie die Errichtung der Kneippanlage (Treppe, Handlauf, Rollkies). Der Flachwasserbereich der Ausbuchtung wird für die Kneippanlage genutzt. Es erfolgt keine Veränderung des Haupt-Gewässerbetts der Würm.

Ökologischer und chemischer Zustand des Gewässers werden von dem Vorhaben nicht beeinflusst.

Standort des Vorhabens

Die Lage des Vorhabens befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches und dessen Erholungsbereich. Die Grünflächen dienen der Freizeitnutzung. Der Bereich der bestehenden Ausbuchtung wird bereits intensiv zur Erholung genutzt. In ca. 5 m Entfernung vom Vorhaben besteht ein Schotterweg.

Das Ufer der Würm ist im Bereich des Vorhabens bereits mit Natursteinen verbaut. Die Ausbuchtung zum Gewässerbett ist mit einer Unterwasserböschung abgesichert. Eine Beeinträchtigung von Gehölzen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der ökologische Zustand ist „mäßig“.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hier hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben wirkt sich lokal auf einen bereits für Erholung und Freizeit intensiv genutzten Bereich der Würm aus.

Die Bauzeit soll im Winterhalbjahr stattfinden. Dies kann zu Störungen der Fischfauna während der Laichzeit führen. Die Schwere der Auswirkungen der Bauzeit im Winterhalbjahr kann nicht beurteilt werden, da keine Erkenntnisse über vorhandene Laichplätze vorliegen.

Durch die Kneippanlage wird das Gewässer lokal vermehrt durch Menschen genutzt, wodurch Störungen des Lebensraumes entstehen können. Das Ufer wird erweitert und mit Treppe und Sitzsteinen befestigt. Des Weiteren wird im Gewässer das Kneippbecken gestaltet (Handlauf, Rollkies). Eine naturnahe Entwicklung/Gestaltung des Uferbereichs wäre an dieser Stelle nicht mehr möglich.

Eine natürliche Uferdynamik ist aufgrund der bestehenden Uferverbauung bereits nicht mehr gegeben und wird durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Die Benutzung der Wassertretanlage wird voraussichtlich zu Störungen der Gewässerfauna führen. Da das Vorhaben in einem Bereich mit bestehender hoher Freizeitnutzung im Siedlungsbereich liegt, ist davon auszugehen, dass der Flachwasserbereich der Ausbuchtung schon jetzt erheblich durch Menschen und Haustiere gestört wird. Eine Zunahme der Störung durch die Nutzung wird daher nicht erwartet.

Die Auswirkungen der Nutzung werden dauerhaft vorhanden sein. Die Auswirkungen der Bauphase sind zeitlich auf ca. einen Monat begrenzt. Ein Rückbau in den vorherigen Zustand wäre möglich.

Durch eine Verlegung der Bauzeit auf die Monate August/September können Störungen während der Laichzeit ausgeschlossen werden.

Erhebliche schädliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben bei Verlegung der Bauzeit nicht zu erwarten. Insbesondere werden durch die Ausbaumaßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserverhältnisse an der Würm entstehen.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die zu einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung führen würden.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft,
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,
eingeholt werden.